

Anlage zur Vorlage: Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung bisher	Satzung ab 01.01.2012 (Änderungen in rot)
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gemeinderat</u></p> <p>(1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:</p> <p>1. Als monatlicher Grundbetrag</p> <p>a) für alle Stadträte EUR 110,-- /Person</p> <p>b) für die Fraktionsvorsitzenden EUR 10,-- /Person zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied aus dem Gemeinderat</p> <p>c) für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden EUR 5,-- /Person zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied aus dem Gemeinderat</p> <p>2. Als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Inanspruchnahme bis 2 Stunden EUR 30,-- (DM 58,67) von mehr als 2 bis 4 Stunden EUR 35,-- (DM 68,45) von mehr als 4 bis 6 Stunden EUR 40,-- (DM 78,23) von mehr als 6 Stunden EUR 45,-- (DM 88,01)</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gemeinderat</u></p> <p>(1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.</p> <p>1. Grundbetrag monatlich für alle Stadträte 130 EUR mtl. / Person Mit dem monatlichen Grundbetrag ist die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, sonstigen kommunalen Gremien, Besichtigungsfahrten, Reisen in die Partnerstädte, Schulungen o.ä. abgegolten</p> <p>2. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied aus dem Gemeinderat 10 EUR mtl. / Person</p> <p>3. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied aus dem Gemeinderat 5 EUR mtl. / Person</p> <p>4. Sitzungsgeld je Sitzungstag 50 EUR / Sitzungstag Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Beiräte und für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen gezahlt</p> <p>5. Für die Übermittlung von Glückwünschen bei Alters- und Ehejubilaren 3 EUR / Übermittlung</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Ziff. 1-3 entfällt, wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.</p>

Anlage zur Vorlage: Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung bisher	Satzung ab 01.01.2012 (Änderungen in rot)														
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit</u></p> <p>Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 2 Stunden</td> <td>EUR 30,-- (DM 58,67)</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 2 bis 4 Stunden</td> <td>EUR 35,-- (DM 68,45)</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 4 bis 6 Stunden</td> <td>EUR 40,-- (DM 78,23)</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 6 Stunden</td> <td>EUR 45,-- (DM 88,01)</td> </tr> </table>	bis 2 Stunden	EUR 30,-- (DM 58,67)	von mehr als 2 bis 4 Stunden	EUR 35,-- (DM 68,45)	von mehr als 4 bis 6 Stunden	EUR 40,-- (DM 78,23)	von mehr als 6 Stunden	EUR 45,-- (DM 88,01)	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit</u></p> <p>(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:</p> <table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">bis 2 Stunden</td> <td style="text-align: center;">30 EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 4 Stunden</td> <td style="text-align: center;">40 EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">von mehr als 4 Stunden</td> <td style="text-align: center;">50 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Absatz 1 wird je eine halbe Stunde vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und nach deren Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit des ehrenamtlich Tätigen maßgebend. Absatz 2 bleibt unberührt. Besichtigungen u.ä. die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 70 EUR nicht übersteigen</p>	bis 2 Stunden	30 EUR	bis 4 Stunden	40 EUR	von mehr als 4 Stunden	50 EUR
bis 2 Stunden	EUR 30,-- (DM 58,67)														
von mehr als 2 bis 4 Stunden	EUR 35,-- (DM 68,45)														
von mehr als 4 bis 6 Stunden	EUR 40,-- (DM 78,23)														
von mehr als 6 Stunden	EUR 45,-- (DM 88,01)														
bis 2 Stunden	30 EUR														
bis 4 Stunden	40 EUR														
von mehr als 4 Stunden	50 EUR														

Satzung bisher	Satzung ab 01.01.2012 (Änderungen in rot)
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</u></p> <p>(1) Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Beiräte, sonstiger kommunaler Gremien und für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschußsitzungen gezahlt.</p> <p>(2) Bei der Berechnung des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und der Entschädigung nach § 2 wird je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung oder ehrenamtlichen Tätigkeit und nach deren Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen oder zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Absatz 2 bleibt unberührt. Besichtigungen u.ä. die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet EUR 50,- (DM 97,79) nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§-3</p> <p style="text-align: center;"><u>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</u></p> <p>§ 3 entfällt, da Regelung in § 2 enthalten ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Nachweispflicht</u></p> <p>Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sind auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Nachweispflicht</u></p> <p>Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sind auf Verlangen nachzuweisen.</p>

Anlage zur Vorlage: Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung bisher	Satzung ab 01.01.2012 (Änderungen in rot)
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Reisekostenvergütung</u></p> <p>Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A16 geltende Stufe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Reisekostenvergütung</u></p> <p>Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten alle ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A16 geltende Stufe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. Juli 1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 2001 außer Kraft.</p>